

In letzter Zeit ist immer wieder die berechtigte Frage nach dem Versicherungsschutz gestellt worden, wenn eine Spielerin/ein Spieler das Spielrecht in zwei Vereinen (Erstverein und Zweitverein) erhalten hat. Nachdem die Mehrzahl der Landesverbände ihre Vereine und deren Mitglieder über die Gruppenversicherung bei der ARAG versichert hat, hat der Vizepräsident Recht des DHB, Heinz Winden, diese Frage mit der Zentrale der ARAG Versicherung geklärt.

Versicherungsschutz bei Spielrechten in einem Zweitverein

In der Frage des Versicherungsschutzes bei zusätzlichen Spielrechten für Zweitvereine konnte mit der ARAG-Zentrale, Düsseldorf, folgende Klärung herbeigeführt werden:

1. Fast alle Handballverbände (HV) und damit deren Vereine sowie Spieler / Mitglieder sind über die Gruppenversicherungs-Verträge der zuständigen Sportbünde bei der ARAG versichert. **Die Mitgliedschaft im jeweiligen Verein ist aus sport- und versicherungsrechtlichen Gründen erforderlich.**
Nicht über die ARAG versichert sind folgende fünf HV'e:
HV Berlin,
HV Brandenburg,
HV Rheinhessen,
Pfälzer HV und
Thüringischer HV.
2. Der Versicherungsschutz ist vorhanden, wenn der Spieler in zwei Vereinen Spielrechte hat, die beide zu einem **ARAG-versicherten** Handballverband gehören, sei es, dass beide Vereine demselben ARAG-versicherten Verband angehören, sei es, dass Erstverein und Zweitverein verbandsgrenzeüberschreitend **verschiedenen ARAG-versicherten Verbänden** angehören.
3. Ist bei Verbandsverschiedenheit der **Erstverein ARAG-versichert** und der Zweitverein gehört einem **nicht-ARAG-versicherten Verband** an, besteht beim Einsatz für den Zweitverein **kein ARAG-Versicherungsschutz**. Hier wird den fünf Verbänden empfohlen, den Versicherungsschutz mit dem für sie zuständigen Gruppenversicherer zu klären.
4. Gehört der Erstverein einem **nicht-ARAG-versicherten Verband** an, jedoch der Zweitverein, so besteht beim Einsatz für den Zweitverein **ARAG - Versicherungsschutz über diesen Zweitverein**.
5. **Schulmannschaften**, die am Ligaspielbetrieb der HV'e teilnehmen, sind **nicht-ARAG-versichert**, vermutlich überhaupt nicht sportversichert, falls sie nicht über die Schule versichert sind. Die Versicherungsfrage ist vor der Zulassung zum Spielbetrieb zu klären. Die Verbände oder Schulen können für diese Fälle auch eine Nichtmitglieder-Versicherung abschließen.
6. Den fünf nicht-ARAG-versicherten Verbänden wird empfohlen, den Sachverhalt der Zusatzspielrechte in Zweitvereinen dem für sie zuständigen Gruppenversicherer mitzuteilen.

Deutscher Handballbund e.V.

Heinz Winden

Vizepräsident Recht

Quelle: DHB-VP-Recht 12.10.2016